



Schweizerische Eidgenossenschaft
Eidgenössisches Departement des Innern EDI

Per Mail: cannabisarzneimittel@bag.admin.ch
gever@bag.admin.ch

Bern, 14. Oktober 2019

Änderung des Betäubungsmittelgesetzes (Vereinfachung und Erweiterung des Umgangs mit zulassungsbefreiten Cannabisarzneimitteln); Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat,
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen bestens für die Gelegenheit, zur Änderung des Betäubungsmittelgesetzes Stellung nehmen zu können. Der Schweizerische Städteverband vertritt die Städte, städtischen Gemeinden und Agglomerationen in der Schweiz und damit gut drei Viertel der Schweizer Bevölkerung.

Der Städteverband begrüsst die vorgeschlagene Änderung. Der Zugang zu Cannabisarzneimitteln wird vereinfacht und die Verschreibung von Cannabis durch Ärztinnen und Ärzte erleichtert. Das bisherige Bewilligungsverfahren hat viele Hausärztinnen und Hausärzte abgeschreckt, Cannabis zu medizinischen Zwecken zu empfehlen. Gerade bei schweren Krankheiten wie Krebs oder Multiple Sklerose oder in der Palliativmedizin kann dessen Verwendung aber nützlich sein.

Unsere Mitglieder fordern bei der Verwendung der Personendaten zur Freigabe von Cannabis als Arzneimittel einen guten Schutz dieser persönlichen Informationen, gleichzeitig geben sie zu bedenken, dass sinnvolle Dokumente oder Prozesse geschaffen werden müssen, mit denen sich ein Cannabiskonsument im Falle einer Polizeikontrolle «ausweisen» kann. Sowohl für die Kontrollinstanzen, wie auch für die Konsumenten können so ärgerliche Situationen verhindert werden.

Für weitere Bemerkungen verweisen wir auf das beiliegende Vernehmlassungsformular.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.



Freundliche Grüsse

Schweizerischer Städteverband

Präsident

Kurt Fluri, Nationalrat
Stadtpräsident Solothurn

Direktorin

Renate Amstutz

Kopie Schweizerischer Gemeindeverband

**Änderung des Betäubungsmittelgesetzes (Cannabisarzneimittel)
Vernehmlassungsverfahren vom 26. Juni bis 17. Oktober 2019**

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Schweizerischer Städteverband

Abkürzung der Firma / Organisation : SSV

Adresse : Monbijoustrasse 8, Postfach, 3001 Bern

Kontaktperson : Marius Beerli, Leiter Gesellschaftspolitik

Telefon : 031 356 32 38

E-Mail : marius.beerli@staedteverband.ch

Datum : 14. Oktober 2019

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen möchten, so können Sie unter "Extras/Dokumentenschutz aufheben" den Schreibschutz aufheben.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **bis am 17. Oktober 2019** an folgende E-mail Adresse: cannabisarzneimittel@bag.admin.ch sowie gever@bag.admin.ch

**Änderung des Betäubungsmittelgesetzes (Cannabisarzneimittel)
Vernehmlassungsverfahren vom 26. Juni bis 17. Oktober 2019**

Änderung Betäubungsmittelgesetz (BetmG)

Name / Firma (bitte auf der ersten Seite angegebene Abkürzung verwenden)	Allgemeine Bemerkungen		
SSV	<p>Die Änderung des Betäubungsmittelgesetzes wird begrüsst. Die rechtliche Trennung von medizinischer und nicht medizinischer Verwendung von Cannabis und die Aufhebung des Verkehrsverbotes für Cannabis zu medizinischen Zwecken ist richtig. Die medizinische Behandlung mit Cannabis mittels ärztlichen Verordnungen soll – unter Wahrung der Sorgfaltspflicht – der Verantwortung der Ärztinnen und Ärzte überlassen werden. Ein Abbau der bürokratischen Hürden ist nötig, damit das Potenzial von Cannabis als Heilmittel insbesondere im Bereich der Palliativmedizin ausgeschöpft werden kann.</p> <p>Auch die offene Haltung gegenüber Indikationen, Darreichungsformen und Zubereitungen wird befürwortet. Dies ermöglicht nicht nur eine individualisierte Behandlung der Patientinnen und Patienten, sondern auch eine laufende Anpassung an die schnellen Veränderungen im Cannabisbereich.</p>		
Name / Firma	Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
SSV	BetmG Art. 8	Dass anstatt rechtlicher Einschränkungen betreffend Indikationen, Darreichungsformen und Zubereitungen Behandlungsempfehlungen definiert werden, wird unterstützt. Insbesondere wird es als wichtig erachtet, dass im Rahmen der Empfehlungen Angaben zu THC-/CBD-Gehalt gemacht werden, damit die Ärztinnen und Ärzte eine Orientierungshilfe haben.	
SSV	TStG Art. 5 lit. e	Gerade vor dem Hintergrund, dass Cannabisarzneimittel noch nicht von der obligatorischen Krankenpflegeversicherung übernommen werden, wird der Ausschluss von der Tabaksteuer äusserst begrüsst. Es ist jedoch zentral, dass der Preis von Cannabisarzneimitteln nicht massiv über dem Schwarzmarktpreis liegt und dass eine möglichst rasche Lösung zur Vergütung von Cannabisarzneimitteln gefunden wird. Ansonsten besteht die Gefahr, dass Patientinnen und Patienten sich aufgrund des hohen Preises weiterhin versucht sehen, Cannabis auf dem Schwarzmarkt zu beschaffen. Aus diesem	

**Änderung des Betäubungsmittelgesetzes (Cannabisarzneimittel)
Vernehmlassungsverfahren vom 26. Juni bis 17. Oktober 2019**

		Grund werden die Bemühungen des BAG zur Klärung der Aufnahme von Cannabisarzneimitteln in die Spezialitätenliste und Arzneimittelliste mit Tarif sowie die damit verbundene Vergütung unterstützt.	
SSV	Art. 18 f	<p>Das BAG und Swissmedic stützen sich in der Erteilung von Bewilligungen und Zusatzbewilligungen auf sehr sensible und schützenswerte Personendaten. Es ist von grosser Bedeutung, dass nur Daten eingefordert werden, die für die Prüfung der Gesuche wirklich notwendig sind.</p> <p>Im Artikel 18 f Abs. 2 wird festgehalten, dass der Bundesrat im Rahmen der Verordnung die zu bearbeitenden Daten und deren Aufbewahrungsfristen festlegt. Dabei muss der Schutz der während des Prozesses erfassten sensiblen Personendaten höchste Priorität haben. Zudem gilt es das Verhältnismässigkeitsprinzip zu wahren und nur die für den Prüfprozess relevanten Daten aufzubewahren.</p>	
SSV	Monitoring und Kontrollaufgaben	<p>Durch den Wegfall der Einzelfallbewilligung verlagert sich die Kontrolle weg vom Bund hin zu den Kantonen und im Falle von polizeilichen Kontrollen vor Ort teilweise auch zu den Gemeinden. Weil die Behandlungsmöglichkeiten mit Cannabisarzneimitteln sehr breit ausfallen, sind die Kantone und Gemeinden an wissenschaftlichen Evaluationen interessiert, die die Häufigkeit von Cannabis-Verschreibungen aufzeigen. Die Erfahrungen aus der methadongestützten Behandlung zeigen, dass sich dafür eine Meldepflicht bewährt. Wir regen in diesem Zusammenhang für die ersten Jahre eine Datenerhebung an. Dies entspricht auch dem Vorgehen in anderen Ländern wie Deutschland und Dänemark. Die Datenerfassung kann elektronisch erfolgen, womit sich der Aufwand für die Ärzteschaft in Grenzen hält.</p> <p>Zum zweiten ist es wichtig, dass bei allfälligen polizeilichen Kontrollen keine Unklarheiten auftreten bzw. unverzüglich ausgeräumt werden können. Es sollte auf Grundlage mitzuführender Unterlagen schnell festgestellt werden können, ob das mitgeführte Cannabis-Produkt zu beanstanden ist oder nicht.</p>	

**Änderung des Betäubungsmittelgesetzes (Cannabisarzneimittel)
Vernehmlassungsverfahren vom 26. Juni bis 17. Oktober 2019**

Unser Fazit (bitte nur eine Antwort ankreuzen)

<input checked="" type="checkbox"/>	Zustimmung
<input type="checkbox"/>	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen
<input type="checkbox"/>	Grundsätzliche Überarbeitung
<input type="checkbox"/>	Ablehnung